

99107042068000

Mietrückstände Übernahme

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012166/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107042068000
Leistungsbezeichnung I	Mietrückstände Übernahme
Leistungsbezeichnung II	Miet-/Energieschulden Übernahme
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mieteschulden, Mietschulden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Wohnungslosenhilfe
Handlungsgrundlage	§ 22 Absatz 8 und 9 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_22.html
Teaser	Bei drohendem Wohnungsverlust sollten Sie sich direkt an die Fachstelle für Wohnungsnotfälle in Ihrem Bezirk wenden. Diese kann bei Bedarf Mietschulden als Darlehen oder Beihilfe übernehmen. Auch übernehmen sie die Verhandlungen, um einen drohenden Wohnungsverlust zu verhindern.
Volltext	Wenn Sie vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind, werden Sie beraten, um das noch bestehende Mietverhältnis zu sichern. Dazu verhandeln die Fachstellen mit Vermietern, Amtsgerichten und Gerichtsvollziehern und vermitteln weitergehende Hilfen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Antragserfordernis: Leistungen werden gewährt, wenn sie von einer anspruchsberechtigten Person beantragt werden (§ 37 SGB II). • Leistungsberechtigung: Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird • Schulden: Ansprüche aus rückständigen Forderungen (z.B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Rechnungen), die zu begleichen sind (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Ansprüche verjährt sind) und die einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen nachweislich nicht oder nur unvollständig an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden können. • Gerechtfertigte Leistung: wenn die leistungsberechtigte Person über keine oder nicht ausreichende Selbsthilfemöglichkeiten verfügt und durch eine Schuldenübernahme die aktuell genutzte

Modul	Sachverhalt
	Unterkunft tatsächlich erhalten und langfristig gesichert werden kann bzw. mit einem Wohnungsverlust vergleichbare Notlage behoben werden kann • Notwendige Leistung: Die Übernahme von Schulden ist notwendig, wenn die Notlage anders nicht abgewendet werden kann. Die Übernahme der Schulden ist im Regelfall nicht notwendig, wenn die Wohnungslosigkeit nicht vermieden werden kann.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Übernahme der Miet- bzw. Energieschulden stellen Sie bei der für Sie zuständigen Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Welche Fachstelle für Sie zuständig ist, können Sie im Behördenfinder ermitteln.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/ https://www.hamburg.de/service/ https://www.hamburg.de/obdachlosigkeit/116870/hilfe-system-brosch/ https://www.hamburg.de/obdachlosigkeit/116870/hilfe-system-brosch/ https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbii-kap03-22/3835486/fa-sgbii-22-8-uebernahme-schulden/ https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbii-kap03-22/3835486/fa-sgbii-22-8-uebernahme-schulden/ https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbii-kap03-22/3261988/fa-sgbii-kooperation-jobcenter/ https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbii-kap03-22/3261988/fa-sgbii-kooperation-jobcenter/
Hinweise	keine Besonderheiten
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt und danach vor dem Sozialgericht Klage erhoben werden.
Kurztext	Leistungen werden nur erbracht, wenn eine anspruchsberechtigte Personen einen Antrag auf Mietschuldenübernahme stellt.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)